

November 2025

Position zur deutschen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 (Verbraucherkreditrichtlinie)

Das Kabinett hat am 3. September 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge („**Entwurf**“) beschlossen. Erklärtes Ziel der Bundesregierung war es, die Richtlinie (EU) 2023/2225 ohne Gold-Plating und überflüssige Bürokratie in deutsches Recht umzusetzen. So hat auch der Nationale Normenkontrollrat auf eine Evaluierung verzichtet, da der Entwurf die „EU-Vorgaben ohne Umsetzungsspielraum [...] (1:1)“ umsetzen soll (BT-Drucksache 21/1851, S. 176).

Wir sehen dieses Ziel in einem wesentlichen Punkt als nicht erfüllt an. § 491 Abs. 2 Satz 2 BGB-E nimmt bestimmte Verträge vom Anwendungsbereich der Vorgaben für Verbraucherdarlehensverträge aus. Die Regierungsbegründung führt dazu aus, dass der „Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB-neu [...] entsprechend der neuen Vorgaben gemäß Artikel 2 der Verbraucherkredit-RL-neu auf bisher nicht vom Anwendungsbereich erfasste Darlehensverträge erweitert“ werde (BT-Drucksache 21/1851, S. 100). Die bisher geltenden Ausnahmen des § 491 Abs. 2 Satz 2 BGB sollen so angepasst werden, dass sie der Ausnahmeverordnung des Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2225 entsprechen (siehe BT-Drucksache 21/1851, S. 101).

Allerdings bleibt dabei der Ausnahmetatbestand des Art. 2 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2023/2225 gänzlich unberücksichtigt.

Nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2023/2225 gilt die Richtlinie nicht für Kreditverträge, die mit einer Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder mit Kreditinstituten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschlossen werden und die es einem Anleger erlauben sollen, ein Geschäft zu tätigen, das eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Finanzinstrumente betrifft, wenn die Wertpapierfirma oder das Kreditinstitut, die bzw. das den Kredit gewährt, an diesem Geschäft beteiligt ist.

Der Ausnahmetatbestand des Art. 2 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2023/2225 wird im Entwurf nicht reflektiert. Dadurch werden Wertpapierkredite dem Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB-E vollständig unterworfen. Durch dieses Gold-Plating werden die EU-Vorgaben nicht 1:1, sondern vielmehr überschießend umgesetzt. Da die Begründung des Entwurfs darauf nicht weiter eingeht, gehen wir davon aus, dass der Ausschlusstatbestand übersehen wurde.

Deutsche Anbieter von Wertpapierkrediten sind damit erheblichen Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt. Daneben besteht für das Gold-Plating auch schon deshalb kein Bedürfnis, weil Wertpapierkredite als Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 9 Nr. 2 WpHG den regulatorischen Anforderungen des WpHG, namentlich den kundenschützenden Verhaltens-, Organisations- und

Transparenzpflichten des Abschnitts 11 (§§ 63 ff. WpHG) unterliegen. Durch die Einbeziehung von Wertpapierkrediten in den Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB-E würden diese strenger reguliert werden als andere Darlehens- und Kreditarten, da für diese die Pflichten des WpHG nicht gelten.

Wir schlagen aus diesem Grund vor, § 491 Abs. 1 Satz 2 um eine Nr. 5 zu ergänzen, die folgenden Wortlaut hat:

„5. die mit einem Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes geschlossen werden und die es einem Anleger erlauben sollen, eine Wertpapierdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes, ein Bankgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 oder 10 des Kreditwesengesetzes oder eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes durchzuführen, wenn das Wertpapierinstitut oder das Kreditinstitut, das das Darlehen gewährt, an der Wertpapierdienstleistung, an dem Bankgeschäft oder der Finanzdienstleistung beteiligt ist.“

Über Scalable Capital

Scalable Capital ist eine in München gegründete digitale Investment- und Bankingplattform mit Vollbanklizenz, die bereits mehr als 1 Millionen Menschen eine einfache und günstige Geldanlage ermöglicht. Mit dem Scalable Broker können Kundinnen und Kunden Aktien, ETFs, Fonds, Anleihen, Derivate und ELTIFs eigenständig handeln und Zinsen auf das Guthaben des Verrechnungskontos erhalten. Mit dem European Investor Exchange stellt Scalable Capital eine Börse speziell für Privatanleger in Europa bereit. Über die digitale Vermögensverwaltung können Menschen ihr Geld professionell anlegen lassen. Die Dienstleistung Scalable Credit ermöglicht es Kundinnen und Kunden, Wertpapierkredite zu fairen Konditionen in Anspruch zu nehmen.